

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang

17. Januar 2024

Nr. 3 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
004/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über das Aufgebot einer Sparerkunde; Nr.: 3010236259	2
005/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	3 – 7
006/2024 Öffentliche Bekanntmachung des A. V. E. Eigenbetriebes Kreis Paderborn über die Übertragung der Stellvertretung beim Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn im Fall der Verhinderung der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter mit Wirkung zum 01.01.2024	8
007/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt – über den Entfall des Erörterungstermins für die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Lippspringe; AZ: 66.3/41178-23-600 (WEA 02); 66.3/41180-23-600 (WEA 03)	9
008/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlage in Lichtenau; AZ: 66.3/41735-23-600	10



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



004/2024



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3010236259 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 10.01.2024

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand**

005/2024

**Haushaltssatzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 05.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	904.921 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	989.921 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	904.921 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	974.815 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	74.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

17. Januar 2024

Nr. 3 / S. 4

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 39.224 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 45.776 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Verbandsumlage

Nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach den vom IT.NRW für den 31. Dezember vor Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes 2024 müsste eine Umlage von 344.020,00 EUR erhoben werden. Diese Umlage würde sich wie folgt auf die Mitglieder verteilen:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Einwohner		Umlage pro Einwohner		Umlage
Büren	21.483	x	2,643949 EUR	=	56.800,00 EUR
Delbrück	32.774	x	2,643949 EUR	=	86.653,00 EUR
Geseke	21.685	x	2,643949 EUR	=	57.334,00 EUR
Hövelhof	16.522	x	2,643949 EUR	=	43.683,00 EUR
Salzkotten	25.311	x	2,643949 EUR	=	66.921,00 EUR
Bad Wünnenberg	12.341	x	2,643949 EUR	=	32.629,00 EUR
Summe	130.116	x	2,643949 EUR	=	344.020,00 EUR

Zwecks Abbaus des hohen Liquiditätsstandes und zur Entlastung der Verbandsumlage wird der Haushaltsausgleich 2024 über Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage von insgesamt 85.000 EUR herbeigeführt. Insgesamt vermindert dieser Betrag die Verbandsumlage. Die Rücklagenentnahme darf nicht höher ausfallen, um nicht Gefahr zu laufen, ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen. Den Verbandsmitgliedern werden von dem Betrag Anteile in dem Verhältnis angerechnet, wie sie bis zum 31.12.2022 im Rahmen der Umlagezahlungen zum Aufbau der Liquidität beigetragen haben. Dabei wird der Liquiditätsstand zum 31.12.2009 den bis dahin dem Verband angehörenden Mitgliedern in dem Verhältnis zugerechnet, wie sich prozentual die Umlage des Haushaltsjahres 2009 auf diese Mitglieder verteilte. Der weitere Liquiditätszuwachs vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2022 wird nach demselben Verfahren den Mitgliedern entsprechend des jährlichen Umlageanteils zugerechnet.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

17. Januar 2024

Nr. 3 / S. 5

Der sich so insgesamt ergebende Anteil am Liquiditätszuwachs, der für die Ermittlung der Anteile an den Rücklagenentnahmen zugrunde gelegt wird, beträgt für die Mitglieder:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Anteile an Rücklagenentnahmen	
	in %	in EUR
Büren	20,22%	17.186,00 EUR
Delbrück	28,81%	24.488,00 EUR
Geseke	7,96%	6.766,00 EUR
Hövelhof	8,09%	6.877,00 EUR
Salzkotten	23,39%	19.882,00 EUR
Bad Wünnenberg	11,53%	9.801,00 EUR
Summe Anteile	100,00%	85.000,00 EUR

Darüber hinaus erfolgt im Sinne einer fairen Kostenanlastung eine ausgleichende Verteilung der Versorgungslasten des Verbandes für den ehemaligen verbeamteten VHS-Leiter. Die Versorgungsaufwendungen nach dem Ergebnisplan werden den Mitgliedern innerhalb der Umlage in dem Verhältnis angelastet, wie die Zeitanteile ihrer Mitgliedschaft im Verband vom 01.07.1979 bis 30.06.2012 entsprechen. Sollte in einem Haushaltsjahr zur Dämpfung der Versorgungslasten eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds des Verbandes bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe erfolgen, würden den Mitgliedern davon Anteile angerechnet, die dem Anteil der bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds entsprechen. Die bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds werden entsprechend den Umlageanteilen des jeweiligen Haushaltsjahres den Mitgliedern gutgeschrieben.

Für 2024 ist wegen des guten Liquiditätsstandes keine Fondsentnahme geplant.

Danach ergeben sich folgende Zuschläge bzw. Reduzierungen zu den Umlagen nach Anrechnung der Rücklageninanspruchnahmen:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Anteile am Versorgungs- lastenausgleich	
	in %	in EUR
Büren	+ 1,47%	3.804,00 EUR
Delbrück	+ 2,24%	5.803,00 EUR
Geseke	- 3,66%	-9.476,00 EUR
Hövelhof	- 2,62%	-6.797,00 EUR
Salzkotten	+ 1,73%	4.481,00 EUR
Bad Wünnenberg	+ 0,84%	2.185,00 EUR
Summe	0,00%	0,00 EUR

Die %-Anteile errechnen sich von der Gesamtumlage in Höhe von 259.020 EUR.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

17. Januar 2024

Nr. 3 / S. 6

Unter Berücksichtigung dieser Modifizierungen reduziert sich die eigentlich zum Haushaltsausgleich festzusetzende Umlage von 344.020,00 EUR auf 259.020,00 EUR im Haushaltsjahr 2024. Diese Umlage verteilt sich wie folgt auf die Mitglieder:

Mitglied (Stadt/Ge- meinde)	Umlage nach Einwohner	Anteile an Rücklagen- entn.	Zwischen- summe	Ausgleich Ver- sorgungslas- ten	Zahlbetrag Umlage 2024
Büren	56.800,00 EUR	-17.186,00 EUR	39.614,00 EUR	3.804,00 EUR	43.418,00 EUR
Delbrück	86.653,00 EUR	-24.488,00 EUR	62.165,00 EUR	5.803,00 EUR	67.968,00 EUR
Geseke	57.334,00 EUR	-6.766,00 EUR	50.568,00 EUR	-9.476,00 EUR	41.092,00 EUR
Hövelhof	43.683,00 EUR	-6.877,00 EUR	36.806,00 EUR	-6.797,00 EUR	30.009,00 EUR
Salzkotten	66.921,00 EUR	-19.882,00 EUR	47.039,00 EUR	4.481,00 EUR	51.520,00 EUR
Bad Wünnen- berg	32.629,00 EUR	-9.801,00 EUR	22.828,00 EUR	2.185,00 EUR	25.013,00 EUR
Summe	344.020,00 EUR	-85.000,00 EUR	259.020,00 EUR	0,00 EUR	259.020,00 EUR

Salzkotten, den 05.12.2023

gez. Anita Papenheinrich
Verbandsvorsitzende

gez. Michaela Kieroth
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 18.12.2023 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 10.01.2024

Der Verbandsvorsteher

gez.

Ulrich Berger

006/2024

Abfallverwertungs- und
Entsorgungsbetrieb
des Kreises Paderborn
(A.V.E.-Eigenbetrieb)

Paderborn, 09.01.2024

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) geändert durch Artikel I der Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 438) i.V. mit § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (A.V.E.-Eigenbetrieb) vom 30. Oktober 2006, Änderung 28.12.2023 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 58 vom 27.12.2023) und § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Paderborn vom 11. November 2020, öffentlich bekannt gemacht:

Herr Reinhard Kahmen wird mit Wirkung zum 01.01.2024 die Stellvertretung beim Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (A.V.E. Eigenbetrieb) im Fall der Verhinderung der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 der Betriebssatzung für den Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (A.V.E.-Eigenbetrieb) übertragen

Die Betriebsleitung

gez.
Martin Hübner

007/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14

33102 Paderborn

AZ: 66.3/41178-23-600 (WEA 02); 66.3/41180-23-600 (WEA 03)

Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall des Erörterungstermins

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG beantragt gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von jeweils 164 m sowie einer Nennleistung von jeweils 5.700 kW in Bad Lippspringe.

Die Vorhaben wurden am 04.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **23.01.2024** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für die o. g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

008/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41735-23-600

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 7 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.8 in Lichtenau-Asseln

Die Eggewind Asseln GmbH & Co. KG, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.8 mit einer Nabenhöhe von 118 m sowie einer Nennleistung von 6.800 kW.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG. Die Windenergieanlagen sollen in Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 3, Flurstück 23 (WEA 15) und Flurstück 36 (WEA 14), errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling